

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH, Josef-Irlbacher-Str. 1, 92539 Schönsee

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH (nachstehend Irlbacher genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen erbringen.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Irlbacher zustande.
- 2.2 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben über die mögliche Verwendungsfähigkeit der gelieferten Ware wird weder eine Garantie, noch eine Haftung übernommen, es sei denn, bestimmte technische Daten oder die Verwendbarkeit der gelieferten Ware für einen bestimmten, vom Käufer genannten Verwendungszweck wurde ausdrücklich zugesichert. Insbesondere haftet die Firma Irlbacher für die Verwendbarkeit von Bauteilen und Waren nur im Rahmen der von ihr zugesicherten Eigenschaften und technischen Spezifikationen, nicht jedoch für Mängel, die aufgrund der Weiterverarbeitung durch den Besteller entstehen.

3. Lieferungen von Irlbacher

- 3.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sofern ausdrücklich eine verbindliche Lieferfrist vereinbart sein sollte und wir diese aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- 3.2 Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt ab Lager und auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 3.4 Irlbacher behält sich einen Rücktritt vom Vertrag für den Fall absolut unzumutbarer Erhöhung der Einkaufskosten vor, die als Wegfall der Geschäftsgrundlage einzuordnen sind.
- 3.5 Bei Versand ab Werk geht die Gefahr auf den Käufer oder Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person oder an das von Irlbacher ausgewählte Beförderungsunternehmen übergeben wurde. Beanstandungen wegen Verlust oder Beschädigungen der Ware sind gemäß § 438 HGB dem Frachtführer anzuzeigen. Irlbacher ist dann berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen.
- 3.6 Wird die Versendung der Ware auf Wunsch oder aufgrund von Verschulden des Vertragspartners verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich. Mit Einlagerung der Ware wird die Rechnung sofort fällig.
- 3.7 Waren auf Abruf hat der Käufer, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 10 Wochen ab Vertragsschluss anzunehmen. Ruft der Käufer die Ware nicht fristgerecht ab, so gerät er nach Ablauf einer weiteren schriftlich gesetzten Nachfrist von 2 Wochen in Annahmeverzug.
- 3.8 Soweit der Transport bzw. der Versand der Waren nicht durch Irlbacher selbst oder von Irlbacher beauftragte Dritte - Spedition, Frachtunternehmen u. ä. - erfolgt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transport und Versand der Ware, insbesondere für ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung der Ladung, Einhaltung evtl. Vorschriften über die Beförderung von Gefahrgütern und die Einhaltung von Schutz- und Sozialvorschriften, insbesondere die Einhaltung arbeitsrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Schutz- und Sozialvorschriften. Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass durch sein Personal bzw. die von ihm beauftragten, mit dem Versand befassten Personen und Firmen die einschlägigen Vorschriften einhalten. Irlbacher trifft hierfür keinerlei Verantwortung.

4. Unsicherheitseinrede

Wird Irlbacher nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Anspruch auf Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners aufgrund von Umständen gefährdet ist, die nach kaufmännisch pflichtgemäßem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch von Irlbacher gefährdet ist, kann Irlbacher unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheit verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag ohne Schadensersatzpflicht gegenüber Irlbacher zurücktreten.

5. Lohnverarbeitung / Beistellung

- 5.1 Werden Waren von Irlbacher in Lohnverarbeitung (z. B. Lohnvorspannung) weiterverarbeitet, so geht das Bruchrisiko von Glas als auch die Haftung für das Endprodukt zu Lasten des Auftraggebers. Die angelieferte Stückzahl wird als verarbeitet verrechnet. Die Anlieferung der Ware hat vom Besteller kostenfrei für die Firma Irlbacher zu erfolgen. Die Ware wird nach Bearbeitung in der vom Besteller angelieferten Verpackung zurückgeschickt. Entgegen der anderweitigen Zahlungskonditionen ist eine Zahlung innerhalb von zehn Tagen netto vereinbart.
- 5.2 Für vom Kunden zur Verarbeitung beigestelltes Material haften wir bei durch uns verschuldetem Defekt, Verlust und Verarbeitungsfehlern höchstens bis zum anteiligen Auftragswert (Verarbeitungswert) des betroffenen Teiles. Für durch unser Verschulden defekte Teile der Beistellung übernehmen wir somit den kostenlosen Austausch durch ein neues beigestelltes Teil, wenn ein solches noch zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Ersatz evtl. betroffener Teile oder Rückvergütung des Materialwertes besteht nicht. Ein Ausschuss von bis zu 10 % der vom Kunden beigestellten Ware gilt als akzeptiert, ist vom Kunden zu stellen und kann vom Kunden nicht berechnet werden. Aus fertigungstechnischen Gründen und wegen der notwendigen durchzuführenden Einstellarbeiten, Überprüfungen und Tests ist ein gewisser Ausschuss bis zu 10 % bei der Kalkulation der Beistellmengen mit einzukalkulieren. Unabhängig von dieser Ausschussmenge werden bei der Wareneingangsprüfung aussortierte Beistellwaren separat zu Lasten des Bestellers zurückgesandt. Die Beistellware ist vom Kunden für die Firma Irlbacher kostenfrei anzuliefern. Mehrkosten aufgrund fehlender Beistellmengen – z.B. zusätzliche Rüstkosten – gehen zulasten des Kunden.
- 5.3 Zum Ausgleich von unvermeidbaren Verlusten bei der Lohnverarbeitung muss bei allen Materialpositionen ein Mengenzuschlag berücksichtigt werden, um die geforderte Anzahl an Endprodukten gewährleisten zu können. Die jeweilige Mengen-Abstimmung erfolgt mit dem Kunden.

6. Rücksendung

- 6.1 Die Rücksendung von Waren jeglicher Art muss vorher schriftlich vereinbart sein. Bei unaufgeforderter Rücksendung ist Irlbacher berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern.
- 6.2 Die vereinbarte Rücknahme von Waren erfolgt grundsätzlich auf Kosten von Irlbacher. Soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den der gewerblichen Niederlassung des Empfängers oder den vertraglichen vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, sind diese Kosten vom Abnehmer zu tragen. Sollte bei dem Rücktransport Ware beschädigt werden, so trägt der Absender dafür die Haftung.

7. Rückruf

Erfolgt seitens des Lieferanten von Irlbacher oder von Irlbacher selbst ein Rückruf der weiter veräußerten Ware, hat der Besteller im Falle des Rückrufs sofort jede Weiterveräußerung der Ware zu unterlassen.

8. Preise / Zahlungsfristen / Verzug

- 8.1 Alle Preise von Irlbacher sind unverbindlich und verstehen sich ab Liefer- bzw. Erfüllungsort zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Versicherung. Als Folge des vertraglich vereinbarten Preisvorbehalts ist Irlbacher berechtigt, den Kaufpreis abweichend von der ursprünglich unverbindlichen Preisangabe neu festzusetzen, entsprechend der eigenen Kostensteigerung verursacht durch Erhöhung der Einkaufspreise.
- 8.2 Zahlungen haben grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen. Die Gewährung eines Skontos bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Die Firma Irlbacher behält sich vor, Vorauskasse – beispielsweise bei neuen Kundenbeziehungen – zu vereinbaren. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Forderung zzgl. angefallener Schuldzinsen und evtl. bereits entstandener Verzugskosten und Verzugschäden verrechnet. Skonti werden nicht gewährt, sofern Zahlungsrückstände aus früheren Lieferungen bestehen.
- 8.3 Bei Lohnverarbeitung durch Irlbacher wird kein Skontoabzug gewährt.
- 8.4 Wird ein Zahlungsziel überschritten, treten die gesetzlichen Verzugsfolgen gegenüber Kaufleuten ohne besondere Mahnung ein. Der Käufer/Auftraggeber hat Verzugszinsen in Höhe von 10 v. H. über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Ein weitergehender Schaden, etwa in Folge der Inanspruchnahme eines Überziehungskredits durch Irlbacher ist bei Nachweis ebenfalls zu ersetzen.

- 8.5 Der Auftraggeber/Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eines Mangels ist unzulässig, wenn es sich nicht um einen wesentlichen Mangel handelt. Darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des Wertes des voraussichtlichen Mangels.

9. Gewährleistung / Mängelrüge

- 9.1 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie Transportschäden) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder die Mängelanzeige, ist eine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist für durch Irlbacher gelieferte Produkte beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Kaufsache. Bei Waren und Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und unter die Regelung des § 438 Abs. 1 Ziff. 2 BGB fallen, bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsregelung.
- 9.3 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 9.4 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Verkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 v. H. gelten als vertragsgerecht.
- 9.5 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
- 9.6 Ist die gelieferte Sache trotz aller aufgewendeter Sorgfalt bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, können wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Eine evtl. Nacherfüllung oder Nachlieferung gilt auch dann als vertragsgemäß erbracht, wenn bei zwischenzeitlich erfolgten technischen oder optischen Änderungen des Produkts ein für den ursprünglichen Verwendungszweck geeignetes und gleichartiges, aber nicht gleiches Produkt nachgeliefert wird. Maßgeblich ist die Eignung des nachgelieferten oder nachgebesserten Produktes für den ursprünglich dem Vertrag zugrunde gelegten Verwendungszweck.
- 9.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.8 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 9.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sind ausgeschlossen, soweit diese sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.10 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches gilt § 9.9 entsprechend.
- 9.11 Auch soweit Produkte und Waren von Irlbacher im Rahmen einer Serie oder eines länger dauernden Liefervertrages geliefert wurden, erfolgt nach Ablauf des Vertragszeitraums bzw. Abkündigung einer Serie und Ablauf der Gewährleistungszeit keine Vorhaltung von weiteren Ersatzteilen, soweit mit dem Kunden nicht gesondert eine Vereinbarung über eine Vorratshaltung und über den Ablauf der Gewährleistungsfrist hinaus getroffen wurde. In diesen Fällen ist nach Ablauf der Gewährleistungszeit ggf. eine Einzelfertigung von Ersatzteilen gegen gesonderte Berechnung des Aufwandes für die Einzelfertigung notwendig.

10. Haftung

- 10.1 Auf Schadensersatz haftet Irlbacher – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit die Beschränkung der Ersatzpflicht gesetzlich zulässig ist.
- 10.2 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 10.3 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren sämtliche vertraglichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht zwingend und unabdingbar längere Verjährungsfristen vorsieht.

11. Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen werden dem Vertragspartner nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind innerhalb von 60 Tagen zur Abholung bereit zu stellen. Unterbleibt dies, ist Irlbacher ab dem 61. Tag berechtigt, eine Leihgebühr in Höhe von € 10,00 pro Tag, maximal die Anschaffungskosten der Verpackung und falls diese höher sind, die aktuellen Neuanschaffungskosten zu verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen, Eigentum von Irlbacher, das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 12.2 Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- 12.3 Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gilt Irlbacher als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Einzelerzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur Verwahrer.
- 12.4 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Irlbacher nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwirbt Irlbacher das Miteigentum an neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
- 12.5 Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn die Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen werden mit Abschluss des Kaufvertrages an Irlbacher abgetreten. Soweit die Ware von Irlbacher mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, werden Forderungen aus der Weiterveräußerung an Irlbacher nur in Höhe des Kaufpreises der jeweiligen Vorbehaltsware abgetreten. Irlbacher wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, Irlbacher auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm von Irlbacher keine anderweitige Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beiträge hat er sofort an Irlbacher abzuführen, soweit deren Forderungen fällig sind.
- 12.6 Verpfändungen oder Sicherheitsleistungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist bei Vertragsabschluss verpflichtet, bestehende Zessionen, Verpfändungen oder Sicherheitsleistungen anzuzeigen. Der Käufer hat Irlbacher etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Irlbacher verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach Wahl freizugeben, soweit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 v. H. überstiegen wird und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.

13. Geheimhaltung / Verwertungsverbot

- 13.1 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, über sämtliche betriebliche Vorgänge, Verfahren und sonstigen Interna, die ihnen aus der Firma Irlbacher bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sollte Irlbacher ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden, so behält sich Irlbacher Schadensersatzansprüche vor.
- 13.2 Unseren Geschäftspartnern ist die Verwertung und Nutzung von Urheberrechten und Know-how nicht gestattet. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird mindestens eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. der Auftragssumme fällig. Die Geltendmachung weiterer finanzieller Ansprüche bleibt vorbehalten.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Soweit einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sind, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sind diese so umzudeuten, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst erhalten bleibt. Dabei ist die Interessenlage zugrunde zu legen, wie sie durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt werden.
- 14.2 Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter von Irlbacher sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.3 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist 92539 Schönsee / Deutschland. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird 92224 Amberg / Deutschland vereinbart.
- 14.4 Es wird die Anwendung des autonomen deutschen Kaufrechts unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vereinbart, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

Stand: Dezember 2017